



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

### **Prüfung von Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Genehmigung von Motorboot-Übungsfahrten ehrenamtlicher Rettungskräfte auf bayerischen Gewässern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob es unter Wahrung der Schutzgüter des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) möglich ist, Übungsfahrten ehrenamtlicher Rettungskräfte auf bayerischen Gewässern mit Motorbooten noch unbürokratischer als derzeit zu genehmigen bzw. auf die Genehmigung ganz zu verzichten.

### **Begründung:**

Anders als Rettungseinsätze bedürfen Übungsfahrten von Rettungskräften auf bayerischen Gewässern grundsätzlich der Genehmigung durch das zuständige Landratsamt (Art. 28 Abs. 4 BayWG).

Dies ist in den Fällen der großen bayerischen Seen (Chiemsee, Starnberger See, Ammersee, Großer Brombachsee) von vornherein unproblematisch, da die Boote der Rettungskräfte eine generelle Genehmigung zum Befahren des Gewässers erhalten (abgesehen von Brutgebieten zur entsprechenden Jahreszeit).

In den anderen Fällen wägt das Landratsamt die betroffenen Rechtsgüter miteinander ab und bringt sie durch Auflagen in Einklang miteinander. Betroffen sind insbesondere Schutzgüter aus dem Umweltbereich wie der Gewässerschutz, Vogelschutzgebiete und die Fischerei; dem steht die Notwendigkeit der Übungsfahrten entgegen.

Da grundsätzliche Übungen auf den großen Seen stattfinden können, dienen Übungsfahrten auf den anderen Gewässern ausschließlich dem Kennenlernen des spezifischen Gewässers.

Dabei wird bereits jetzt unbürokratisch verfahren. Die Schifffahrtsbekanntmachung privilegiert Übungsfahrten in Ziffer 4.2 insoweit, als anstelle von Einzelgenehmigungen für jedes Fahrzeug die Übung insgesamt genehmigt werden kann. In der Praxis wird i.d.R. sogar nur eine einzige Genehmigung für alle Übungsfahrten einer örtlichen Organisationseinheit von Rettungskräften auf bestimmten Gewässern für einen Zeitraum von mehreren Jahren erteilt. Dabei werden auch die jeweiligen Zeiträume der Übungsfahrten festgelegt. Dies dient nicht zuletzt der Rechtssicherheit der Betroffenen, die sich sicher sein können, durch ihr Verhalten keine Ordnungswidrigkeiten im Naturschutzbereich zu begehen und dies auch vor Ort sofort und unmittelbar nachweisen können.

Dennoch sollte im Sinne des Bürokratieabbaus geprüft werden, ob die bestehenden Verfahren noch weiter vereinfacht bzw. – unter Wahrung der genannten Rechtsgüter – ganz auf eine Genehmigung verzichtet werden kann.